



# Merkblatt zur Antragstellung für die Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und für den Anschluss an ein neu zu errichtendes Gebäudenetz beim BAFA

Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –  
Zuschuss  
Gültig ab dem 01.01.2024

## **Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:**

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche verbindliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Außerdem ist immer das zum Zeitpunkt der Antragstellung geltende „Allgemeine Merkblatt zur Antragstellung“ zu beachten und zu berücksichtigen. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter [www.bafa.de/beg](http://www.bafa.de/beg) finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

<b>Versionsnummer:</b>	<b>Datum des Inkrafttretens</b>
1.0	6. Februar 2023
2.0	2. Juni 2023
3.0	13. Juli 2023
4.0	28. August 2023
5.0	18. Oktober 2023
6.0	1. Januar 2024
7.0	26. Februar 2024
8.0	31. Juli 2024
9.0	31. Januar 2025
10.0	10. November 2025

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

**Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie durchgeführt von:**



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

**KFW**

**Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des**



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

**»»» 80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR  
ENERGIEWECHSEL**

# Inhalt

Inhalt .....	3
1. Vorwort .....	4
2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024 .....	12
3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024 .....	13
4. Übertrag förderfähiger Ausgaben .....	13
5. Errichtung eines Gebäudenetzes – Kalte Nahwärme oder Kältenetz .....	15
6. Erstellen der Technische Projektbeschreibung (TPB) .....	16
7. Antragstellung im BAFA – Portal .....	18
8. Erstellung des Technischen Projektnachweis (TPN) .....	19
9. Einreichung des Online – Verwendungsnachweises .....	21
10. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024 .....	22
11. Rechtsanspruch .....	22
12. Vor-Ort-Kontrollen .....	22
13. Prüfungsrecht .....	22
14. Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen) .....	22
Impressum .....	23

**Genderhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

## 1. Vorwort

Dieses Merkblatt ist lediglich eine Zusammenfassung der nachfolgenden Dokumente zum Förderprogramm BEG EM. Es können nicht vollumfänglich alle Themenbereiche zum Gebäudenetz erfasst und alle möglichen Fragen beantwortet, geschweige denn für jedes Szenario ein Fallbeispiel hinterlegt werden.

Ihr Mitwirken ist **notwendig**. Es ist **erforderlich**, dass Sie sich mit den nachfolgenden Punkten aus den jeweiligen Dokumenten auseinandersetzen.

**Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und die darin enthaltenden Informationen beachten werden! Kommen Sie dem auch bitte nach.**

Das Merkblatt finden Sie auf unserer Internetseite unter Förderprogramm im Überblick. Kontrollieren Sie bitte in regelmäßigen Abständen, ob eine Aktualisierung stattgefunden hat.

Die Inhalte

- der aktuellen Richtlinie mit den Technischen Mindestanforderungen  
vor allem Punkte 3 a), 3 k), 3 s), 3 u), 3 v), 5.3 g), 5.3 h), 8.2, 8.3.1, 8.3.2, 8.4.1, 8.4.4, 8.4.5, 8.6, 9.2.1, 9.2.3, 9.5, TMA 3.1, 3.8,
- des Infoblattes zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- der Liste technische FAQ (TFAQ) sowie  
vor allem Punkte 1.01 bis 1.11, 8.03, 8.07, 8.11, 8.28, 8.31, 8.32, 8.33
- der FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- vor allem § 2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

**sollten allen Antragstellern und vor allem den Energieeffizienz-Experten bekannt sein.**

Unser Team steht Ihnen gern unter [wnet@bafa.bund.de](mailto:wnet@bafa.bund.de) für Fragen zu nachfolgenden Bereichen zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie diese Mailadresse **ab dem 01.01.2024 ausschließlich** zum Thema Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes.

Selbstverständlich unterstützen wir Sie weiterhin bei Fragen zu Anträgen Wärmenetz, Gebäudenetz und Contracting, die bis zum 31.12.2023 beim BAFA eingereicht wurden.

# Chronologischer Ablauf Antragstellung Gebäudenetz beim BAFA

Zuerst müssen Sie eindeutig klären, handelt es sich um ein Wärmenetz [WNET] oder um ein Gebäudenetz [GNET].

Ausschließlich werden die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET sowie der Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET unter nachfolgenden Bedingungen beim BAFA gefördert:

- Soll mit dem Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET ein Übertrag förderfähiger Ausgaben [Punkt 4 dieses Merkblattes] vorgenommen werden, dann ist dieser Antrag ausschließlich beim BAFA zu stellen.
- Wird ein Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET beim BAFA gestellt, dann muss es sich um Wärmeerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energien handeln [Punkt 3.8.1 TMA der Richtlinie], der das gesamte GNET mit Wärme versorgt.
- Es kann ebenso der Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET bei der KfW gestellt werden – ohne Anforderungen an den Wärmeerzeuger und wenn kein Übertrag förderfähiger Ausgaben vorgenommen werden soll.
  - ✓ Wird bei einem bestehenden Anschluss an ein GNET die Übergabestation erneuert [ohne Übertrag förderfähiger Ausgaben], dann ist für diese Maßnahme mit dazugehörigen Umfeldmaßnahmen der Antrag ausschließlich bei der KfW zu stellen.

Wann die Antragsart Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines GNET auszuwählen ist, finden Sie in diesem Merkblatt und im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen 4.1.7 dokumentiert.

Es ist ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit auflösender oder aufschiebender Bedingung mit einem ausführenden Fachunternehmen zu unterzeichnen und erst dann kann der Förderantrag gestellt werden. Mit Eingangsbestätigung per Mail durch das BAFA kann dann mit der Umsetzung der Maßnahme auf eigenes Risiko begonnen werden. [siehe Richtlinie 7.2 und 9.2.1] Im Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Antragstellung dürfen keine Anzahlungen oder Erteilung von Aufträgen erfolgen.

Prüfen Sie im Vorhinein, welche Maßnahmen überhaupt förderfähig sind → Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.

- ✓ Die Förderung eines Anschlusses an ein GNET ist nur dann förderfähig, wenn es sich tatsächlich um einen solchen handelt
- ✓ bzw. muss bei einem bestehenden Anschluss die Übergabestation erneuert werden und/oder im bestehenden GNET der Wärmeerzeuger getauscht oder ein neuer hinzugefügt werden!  
**Ist das nicht der Fall, dann handelt es sich um das Fördersegment Heizungsoptimierung.**

## Für welche Gebäude können in BEG EM Förderanträge gestellt werden?

- Ausschließlich für Bestandsgebäude [Wohngebäude und Nichtwohngebäude] nach Punkt 3 a) der Richtlinie und die den Anforderungen §2 GEG entsprechen [Bestandsgebäude müssen bereits beheizt / gekühlt sein].
- Neubauten und Gebäude die im §2 GEG genannt werden [z.B.: Betriebsgebäude die zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden oder Gewächshäuser, ...] können an das GNET angeschlossen werden – sind aber nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und somit können keine Förderanträge für diese Gebäude gestellt werden.
- **Anträge sind je Bestandsgebäude zu stellen**, unter Beachtung der Punkte 1.01 und 1.11 TFAQ, insofern Maßnahmen in diesen Gebäuden gefördert werden sollen oder ein Übertrag förderfähiger Ausgaben in Betracht gezogen wird.

## Förderantrag beim BAFA stellen

- Punkte 6.1 und 6.2 der Richtlinie – wer ist antragsberechtigt und wer nicht
- Erstellung der TPB durch einen EEE, der auch für die jeweilige Gebäudeart bei der Dena registriert ist.
- Hinsichtlich Übertrag förderfähiger Ausgaben sowie Klimageschwindigkeits-Bonus und Einkommens-Bonus = alle nach Richtlinie/Merkblatt geforderten Unterlagen vollständig zum Antrag hochladen. Dem Team GNET diese Unterlagen nur per Mail zur Verfügung zu stellen, führt zu unnötigen

Zeitverzögerungen in der Antragsbearbeitung [Mail als Info an [wnet@bafa.bund.de](mailto:wnet@bafa.bund.de), dass Dokumente nach Antragstellung zum Antrag hochgeladen worden sind, erleichtert die Bearbeitung].

- Der Einkommens-Bonus kann auch im Nachhinein und ausschließlich für WEG's zur Förderung beantragt werden – siehe Merkblatt auf der Internetseite des BAFA.
- Entsprechend Punkt 8.4.1 der Richtlinie wird bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET der Effizienz-Bonus für Wärmepumpen nicht gewährt.
- Bei Anträgen auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET sind die Kosten für den Anschluss dieses Gebäudes an das GNET automatisch in den Umfeldmaßnahmen dieses Antrages enthalten. Es ist somit kein zweiter Antrag für dieses Bestandsgebäude auf Anschluss an ein GNET notwendig.
- Soll ein gelisteter Wärmeerzeuger gefördert werden, dann muss dieser auch zur Förderung beantragt werden und nicht im Nachhinein. Ohne Beantragung auch keine Förderung.**

**ACHTUNG NEU – gelistete Wärmeerzeuger finden Sie ab dem 03.11.2025 nur noch im Wärmeerzeuger-Portal [WEP]**

#### Wärmeerzeuger-Portal (WEP)

Das WEP dient der *Listung und Veröffentlichung von potenziell förderfähigen Wärmeerzeugern in der „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“*.

Das Portal ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt.

#### 1. Listungs- und Verwaltungsbereich für Hersteller von Wärmeerzeuger

- Die Hersteller können sich über den nachfolgenden Link für das WEP registrieren: ↗ <https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/wep>
- Die Anmeldung im WEP erfolgt für die Hersteller dann über den nachfolgenden Link: ↗ <https://elan1.bafa.bund.de/wep-ui>

#### 2. Öffentlicher Bereich zur Anzeige der gelisteten Wärmeerzeuger

- Der öffentliche Bereich ist für alle ohne Anmeldung erreichbar. Die folgenden Links führen zu den förderfähigen Wärmeerzeugern:
  - Biomasse: ↗ <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/biomasseanlagen>
  - Solar: ↗ <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/solaranlagen>
  - Wärmepumpen: ↗ <https://elan1.bafa.bund.de/zvi-ui/wep/waermepumpen>

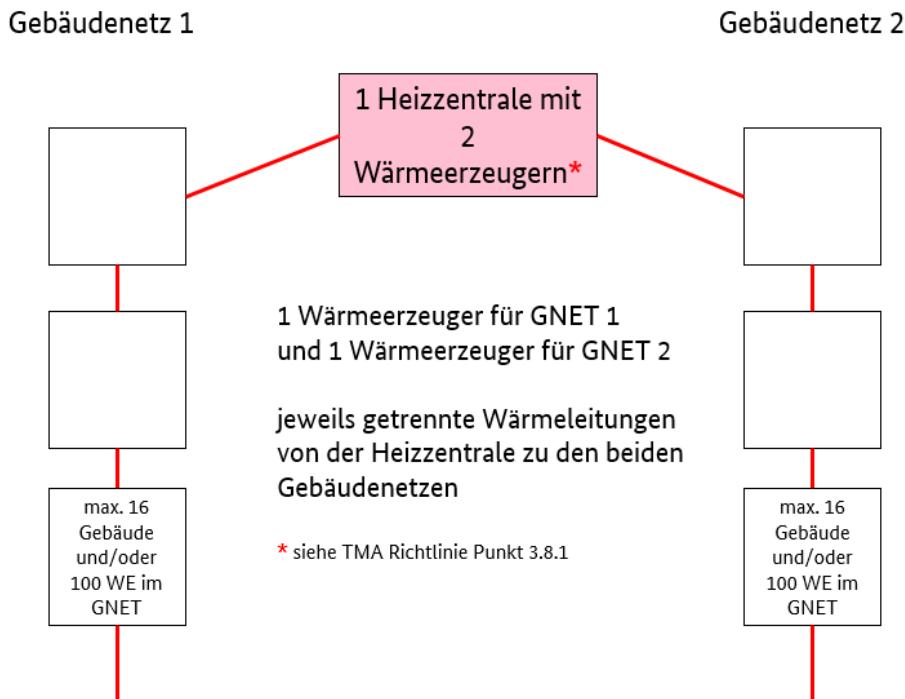
Ziel des WEP ist es, den Listungsprozess und die Bekanntmachung von potenziell förderfähigen Wärmeerzeugern zu verbessern. Hersteller erhalten mit dem Portal weitreichende Funktionen zur Verwaltung ihrer gelisteten Wärmeerzeuger. Die Hersteller sind für die vollständige und wahrheitsgemäße Eingabe der technischen Daten verantwortlich.

Für BEG-Antragsteller, Fachunternehmer und Energieeffizienz-Experten verbessert sich die öffentliche Ansicht der Wärmeerzeuger. Es stehen mehr technische Daten zur Verfügung, die durch verschiedene Filtermöglichkeiten übersichtlich dargestellt werden.

Bundesstelle für Energieeffizienz
<b>Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)</b>
Förderprogramm im Überblick
Sanierung Wohngebäude
Sanierung Nichtwohngebäude
Informationen zur Antragstellung
Informationen für Energieberatung
Für Anträge bis 31.12.2023
Datenbereitstellung BEG - Einzelmaßnahmen
<b>Wärmeerzeuger-Portal (WEP)</b>
Energieberatung & Energieaudit
Energieeffizienz
Energiekostendämpfungsprogramm
Rohstoffe
Veranstaltungen
Heizen mit Erneuerbaren Energien (HWE)

- Wird der gelistete Wärmeerzeuger A zur Förderung beantragt, jedoch ein anderer Wärmeerzeuger B installiert – dann muss dieser am Tag der Antragstellung oder bis zum Tag der Einreichung des Verwendungsnachweises gelistet gewesen sein und den technischen Mindestanforderungen zum Tag der Antragstellung entsprechen.
- Wärmeerzeuger für das GNET werden ausschließlich beim BAFA gefördert.
- Maßnahmen hinsichtlich der Heizzentrale / Heizraum werden ausschließlich nur dann gefördert, wenn ein gelisteter Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt wird.
- Ein Anwesen mit mehreren Gebäuden und nur einer Hausnummer – das jeweils betroffene Gebäude im Lageplan kennzeichnen, der zum Antrag mit hochzuladen ist.
- Gemischt genutzte Bestandsgebäude [TFAQ 1.01] – bitte beachten Sie die Anforderungen der Definition zum GNET – mindestens 2 Gebäude..., ein gemischt genutztes Gebäude bleibt immer noch ein einzelnes Gebäude.
- Wird ein neuer Wärmeerzeuger für ein gemischt genutztes Gebäude zur Förderung beantragt und nur dieses Gebäude wird dadurch mit Wärme versorgt, dann handelt es sich nicht um ein GNET – es werden zwei Anträge gestellt [wenn die Anforderungen dafür nach 1.01 TFAQ erfüllt werden], aber es handelt sich nur um ein Gebäude – Antragstellung Heizungstausch bei der KfW.
- Für jedes Bestandsgebäude für das ein Förderantrag im Segment GNET gestellt wurde, ist nach Richtlinie immer der hydraulische Abgleich im Verwendungsnachweis mit Rechnung einzureichen.**

- Zur Förderung beantragte Kosten Fachplanung und Baubegleitung gelten für das jeweilige Bestandsgebäude und können nicht übertragen werden.
- Sind mehr als 16 Gebäude oder mehr als 100 Wohneinheiten vorhanden, dann haben Sie die Möglichkeit 2 separate Gebäudenetze zu errichten – siehe nachfolgendes Beispiel:



- ✓ Je ein separater Wärmeerzeuger [3.2 bis 3.7 TMA der Richtlinie] je GNET, auch in jeweils separaten Heizzentralen möglich.
- Der Antragsteller muss sich mit der Antragstellung entscheiden, ob eine Vorsteuerabzugsfähigkeit oder keine vorhanden ist. Dementsprechend ist der Antrag zu stellen und dann auch der Verwendungsnachweis einzureichen [Rechnungen brutto oder netto].
- PV-Anlagen sind nicht förderfähig! Beachten Sie bitte die Bilanzierung ausschließlich nach DIN V 18599, wenn eine PV-Anlage vorhanden ist bzw. installiert werden soll hinsichtlich des Klimageschwindigkeits-Bonus. Kommt eine PVT-Anlage zum Einsatz, dann unbedingt Punkt 7 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen beachten. Beachten Sie – kommt ein neuer Pufferspeicher mit integrierten Heizstab zum Einsatz, dann muss dieser auch so ab Werk geliefert und installiert werden.
- Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET mit Förderung eines Wärmeerzeugers – Neubauten und Gebäude, die nicht den Anforderungen [§ 2 GEG] an ein Bestandsgebäude entsprechen, sind enthalten
  - ✓ Hier benötigen wir die Heizlastberechnung aller mit Wärme zu versorgenden Gebäude, um die förderfähigen Kosten für den/die Wärmeerzeuger + Kosten für die Technik im Heizraum / Technikzentrale prozentual festlegen zu können.
  - ✓ Die Heizlastberechnung für jedes Gebäude ist uns mit Antragstellung zur Verfügung zu stellen → eine formlose Bestätigung des EEE, mit den jeweiligen Werten, ist ausreichend.

#### Verwendungsnachweis einreichen

- Prüfen Sie vor Einreichung des Verwendungsnachweises, was ist förderfähig und was nicht. Das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen gibt umfassend Auskunft.
- Erst wenn das gesamte Projekt vollständig umgesetzt und beendet wurde, dann den Verwendungsnachweis einreichen.

- Rechnungen, auch zu Eigenleistungen, sind entsprechend den Anforderungen nach Punkten 8.2 und 9.5 der Richtlinie einzureichen.
- Bei der Einreichung aktiver Eigenleistungen ist der Punkt 1.17 FAQ des BMWE zu beachten.
- Anträge Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET weisen 2 Segmente auf: Anlagen zur Wärmeerzeugung und Gebäudenetz & die Rechnungen müssen auch dem jeweiligen Segment auch in der TPN zugeordnet werden [so wie in der TPB mit Antragstellung].
  - ✓ Anlagen zur Wärmeerzeugung – Kosten für den/die Wärmeerzeuger und alle unter Punkt 4 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen beschriebenen Details
  - ✓ Gebäudenetz – Kosten für die Wärmeleitung, Aushub, Verlegen der Leitung und Zuschüttungen sowie Wiederherstellung der Oberfläche ausschließlich auf Grabenbreite
  - ✓ Den beantragten Wärmeerzeuger **NICHT** dem Segment Gebäudenetz zuordnen!!!
- Alle Rechnungen müssen von Ihnen einzeln in die Belegliste eingetragen werden.
- Kosten, die für das jeweilige Bestandsgebäude entstehen, müssen auch dem jeweiligen Bestandsgebäude zugeordnet werden [Lautet der Antrag auf Nr. 1, dann können keine Maßnahmen von Nr. 3 bei Nr. 1 abgerechnet werden].
- Verzichten Sie auf die Einreichung von Abschlagsrechnungen – **die komplette Schlussrechnung mit allen Rechnungspositionen ist ausreichend und zwingend erforderlich.**
- Keine Kostenaufteilung des Wärmeerzeugers auf mehrere Bestandsgebäude – es sei denn, es handelt sich um ein GNET auf Basis „Kalte Nahwärme“ [Punkt 5 in diesem Merkblatt].
- Wenn kein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt wurde, im Verwendungsnachweis dieser geltend gemacht wird, dann wird er nicht gefördert.
- Übersteigen die Kosten Fachplanung und Baubegleitung die beantragte Höhe, dann eine weitere, separate Rechnung erstellen und diese dem Segment Wärmeerzeuger zuordnen. Wurde kein Wärmeerzeuger, sondern nur das GNET zur Förderung beantragt, nur dann dem Segment GNET zuordnen.

## Ab dem 1. Januar 2024 gilt:

Antrag auf Anschluss an ein **Wärmenetz** → ausschließlich bei der **KfW**

Das Wärmenetz ist eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, wenn mehr als 16 Gebäude / mehr als 100 Wohneinheiten durch dieses Wärmenetz versorgt werden.

Antrag auf Anschluss an ein **bestehendes Gebäudenetz** und Anschluss bei Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes → bei der **KfW**

Die Definitionen finden Sie mit den Punkten 4.1.7 und 4.1.8 im Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen.

\*\*\*\*\*

Antrag auf Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes beim BAFA und Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes → beim BAFA und bei der KfW (siehe 1 d)

Ein Gebäudenetz ist ein Netz nach § 3 Absatz1 Nr. 9a GEG zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von **mindestens zwei und bis zu 16 Gebäuden** (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) **und bis zu 100 Wohneinheiten**. (TFAQ Punkt 8.31)

Bestandsgebäude wie auch Neubauten sind hinsichtlich der Feststellung der maximalen Anzahl 16 Gebäude / 100 Wohneinheiten zu berücksichtigen.

- Ein Gebäudenetz liegt dann vor, wenn mindestens 2 Gebäude und maximal 16 Gebäude / 100 Wohneinheiten von einem und demselben Wärmeerzeuger (auch mehrere) mit Wärme versorgt werden **und** es sich dabei um **einen** Wärmeversorgungskreislauf für dieses Gebäudenetz handelt. Hier zählen alle Gebäude die mit Wärme im Gebäudenetz versorgt werden, auch wenn es sich um Neubauten oder Gebäude die nicht §2 GEG entsprechen handelt.

- Definition Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes Punkt 4.1.7 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen
- Punkt 1.01 der TFAQ regelt eindeutig die Beurteilung von gemischt genutzten Gebäuden – unter welchen Bedingungen sind welche und wie viele Anträge zu stellen. Und Punkt 1.11 der TFAQ regelt eindeutig die Abgrenzung von Gebäuden / Gebäude Teilen (insbesondere bei Gebäudenetzen) – wichtig für die Anzahl der im Gebäudenetz befindlichen Gebäude.
- Entsprechend Punkt 3.8.1 der TMA zur Richtlinie muss bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes dieses um den Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 65 % gewährleisten zu können mit Wärmeerzeugern nach 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme betrieben werden. Punkt 8.33 der TFAQ ist zu beachten.  
Biogas und KWK-Anlagen zählen hier nicht zu den erneuerbaren Energien.
- Werden Gebäude durch **Fernwärme** mit Wärme versorgt, dann handelt es sich **immer** um den **Anschluss an ein Wärmenetz** = Antragstellung ausschließlich bei der KfW. Auch wenn nur eine Übergabestation installiert wird und weitere Gebäude dann mitversorgt werden. Es handelt sich hierbei um kein Gebäudenetz!
- ✓ Fernwärme zählt bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung von Gebäudenetzen nicht zu den erneuerbaren Energien.
- ✓ Ein Gebäudenetz **muss** nach 3.8.1 TMA der Richtlinie aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme mit Wärme versorgt werden.
- Das Zusammenfassen von Wohneinheiten mehrerer Wohngebäude oder von beheizten/gekühlten Nettogrundflächen mehrerer Nichtwohngebäude in einen Antrag, ist nicht zulässig. Für jedes Bestandsgebäude, in welchen Maßnahmen gefördert werden sollen, ist ein separater Antrag zu stellen. Die Punkte 1.01 und 1.11 der TFAQ sind hier zu beachten.
- Als Bemessungsgrundlage für die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben sind ausschließlich die Bestandsgebäude (Wohngebäude und Nichtwohngebäude nach Punkt 3 a) der Richtlinie heranzuziehen. Neubauten, die ggf. mitangeschlossen werden, sind nicht als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und somit auch nicht förderfähig. Der Betreiber des Gebäudenetzes kann sich das Gebäudenetz = Rohrleitungen bis zur Grundstücksgrenze der Neubauten fördern lassen.
- Die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude werden durch die Punkte 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie festgelegt.
- Der Klimageschwindigkeits-Bonus (in der TPB) wie auch der Einkommens-Bonus (mit der Antragstellung im BAFA-Portal) können gleich mitbeantragt werden, insofern die Anforderungen der Punkte 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie erfüllt sind. Bitte vollständige Unterlagen mit der Antragstellung hochladen.
- Wenn Dokumente zur Antragstellung, die nicht vorhanden sind, von uns angefordert werden um den Antrag auch bearbeiten zu können, dann laden Sie diese Dokumente bitte auch zum Antrag hoch. Gern eine E-Mail an [wnet@bafa.bund.de](mailto:wnet@bafa.bund.de) zur Information, ... „die gewünschten Dokumente wurden zum Antrag 94..... hochgeladen“ ...
- Förderanträge, die nicht der Verwaltungspraxis entsprechen oder die Anforderungen der Richtlinie mit dazugehörenden Dokumenten nicht erfüllen und somit abgelehnt werden müssen, unterliegen für identische Maßnahmen am selben Investitionsstandort einer Sperrfrist von 6 Monaten.
- Sie haben einen Antrag auf Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes gestellt. Im Verwendungsnachweis reichen Sie jedoch die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit einem Wärmeerzeuger ein. Das ist nicht zulässig. Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Anschluss an ein Gebäudenetz stehen (so wie beantragt) sind förderfähig, jedoch nicht der Wärmeerzeuger → es wird gefördert, was beantragt wurde.

- Sie haben bewusst einen Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes mit der Förderung eines Wärmeerzeugers und Förderung des Gebäudenetzes gestellt. Dann auch bitte im Verwendungsnachweis Rechnungen dem Wärmeerzeuger und dem Gebäudenetz zuordnen. Ist das nicht der Fall, dann führt das zu unnötigen zeitlichen Verzögerungen für den Antragsteller.
- Fachplanung und Baubegleitung – kann mit Antragstellung Errichtung, Umbau, Erweiterung oder Anschluss an ein Gebäudenetz für jedes Bestandsgebäude beantragt werden. Förderhöchstgrenzen dafür sind in den Punkten 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie festgelegt. Werden beim BAFA ein Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes und ein Antrag für Maßnahmen an der Gebäudehülle gestellt, dann darf die Förderhöchstgrenze für die Fachplanung und Baubegleitung in Summe nicht überschritten und muss dementsprechend auf beide Anträge aufgeteilt werden.
- Maßnahmen die in den jeweiligen Bestandsgebäuden gefördert werden sollen, sind im Verwendungsnachweis per Rechnung auch dem jeweiligen Gebäude eindeutig zuzuordnen.

## **Antragsteller Contractor bzw. Antragsteller Contractor und Eigentümer des Gebäudes**

Entsprechend Punkt 6.1 der Richtlinie sind Contractoren in BEG EM antragsberechtigt. Hier zusätzlich den Inhalt des Allgemeinen Merkblattes zur Antragstellung (Internetseite des BAFA) zur Antragstellung durch einen Contractor beachten.

Grundlage ist, dass der Contractor die Förderung für den/die Wärmeerzeuger + Heizzentrale + Wärmeleitung bis einschließlich Übergabestation oder ohne und dann bis zur Hausaußenwand des Anschlussnehmers gefördert bekommen möchte.

Contractor und Eigentümer des Gebäudes stellen für ein und denselben Investitionsstandort einen Förderantrag:

Dorfgasse 1 – Wohngebäude mit 4 Wohneinheiten – Förderhöchstgrenze = 75.000 €

- Contractor (Antrag auf Errichtung) und Eigentümer (Antrag auf Anschluss) stellen für die Dorfgasse 1 jeweils einen Antrag und müssen sich in die 60.000 € reinteilen
- Soll der Contractor von einem oder mehreren Anschlussnehmern förderfähige Ausgaben übertragen bekommen, dann kann der Eigentümer für die Dorfgasse 1 keinen Antrag auf Anschluss stellen.

Eigentümer des Gebäudes stellt einen Antrag und überträgt förderfähige Ausgaben an den Contractor:

Dorfgasse 2 – Wohngebäude mit 1 Wohneinheit – Förderhöchstgrenze = 30.000 €

- Der Eigentümer des Gebäudes benötigt für seine Maßnahmen 15.000 € = Antrag auf Anschluss
- 15.000 € können an den Contractor = Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung mit einem anderen Investitionsstandort übertragen werden. Diese 15.000 € werden beim Betreiber des Gebäudenetzes nur mit 30 % gefördert, ohne Boni.

### a) Antrag auf Errichtung eines Gebäudenetzes, wenn:

Neubau/erstmalige Erschaffung eines zuvor nicht bestehenden Gebäudenetzes, bspw. durch erstmalige Beheizung von mindestens zwei Gebäuden (davon ein Bestandsgebäude) mit einem gemeinsamen Wärmeerzeuger.

Förderfähig sind Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen.
- Ist ein Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme bereits vorhanden, dann kann mit der Errichtung eines Gebäudenetzes auch nur das Netz selbst für den Betreiber des Gebäudenetzes gefördert werden. Gleichzeitig ist dem

BAFA mitzuteilen, um welchen Wärmeerzeuger auf der Basis erneuerbarer Energien (BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme) es sich handelt (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen hier nicht zu den erneuerbaren Energien).

- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Errichtung eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

**b) Antrag auf Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:**

Austausch eines bestehenden Wärmeerzeugers durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger und/oder Erneuerung der Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten eines bestehenden Gebäudenetzes.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen. (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen nicht zu den erneuerbaren Energien)
- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Umbau eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

**c) Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes, wenn:**

Erhöhung der installierten Leistung der Wärmeerzeugung durch zusätzliche Installation eines förderfähigen Wärmeerzeugers und/oder Erschließung neuer Bereiche des Gebäudenetzes, also Vergrößerung des Verteilernetzes (die über den reinen Anschluss hinausgeht) durch neue Rohrleitungen innerhalb und außerhalb der Grundstücke der angeschlossenen Gebäude und/oder anderer Komponenten.

- Es ist ein förderfähiger Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme auszuwählen. (Punkt 8.33 TFAQ ist zu beachten - Biogas und KWK-Anlagen zählen nicht zu den erneuerbaren Energien)
- Ist ein Wärmeerzeuger nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbare Abwärme bereits vorhanden, dann kann mit der Erweiterung eines Gebäudenetzes auch nur das Netz selbst für den Betreiber des Gebäudenetzes gefördert werden.
- Wenn der neue Anschlussnehmer die Kosten für die Rohrleitungen über seine Grundstücksgrenze hinaus, bis zur Heizzentrale des Betreibers, selbst tragen muss, dann hat dieser einen Antrag auf Erweiterung eines Gebäudenetzes zu stellen und die Rohrleitungen wären somit förderfähig.
- Mit diesem Antrag werden die Umfeldmaßnahmen im Gebäude wie auch die Kosten für den Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes selbst gefördert. Ein weiterer Antrag auf Anschluss bei Erweiterung eines Gebäudenetzes ist nicht notwendig.

**d) Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes, wenn:**

Antrag für das zweite und weitere Bestandsgebäude beim BAFA oder der KfW (je Bestandsgebäude ist ein separater Antrag zu stellen). Ein solcher Antrag ermöglicht es, sofern die Antragstellung beim BAFA erfolgt, förderfähige Ausgaben auf den Antragsteller zu übertragen, der die Errichtung/ Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes übernimmt. Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation) auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes und die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst gefördert.

Der Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ist beim BAFA zwingend erforderlich, wenn ein Übertrag förderfähiger Ausgaben (siehe Punkt 4) vorgenommen werden soll.

- Der Antrag (ohne Übertrag förderfähiger Ausgaben) beim BAFA ist nur dann förderfähig, wenn entsprechend Punkt 3.8.1 TMA der Richtlinie die Wärmeerzeugung zu mindestens 65 % aus Anlagen

nach BEG EM TMA der Richtlinie Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt (KWK-Anlagen und Biogas zählen nicht dazu).

## 2. Antragstellung Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024

- Mit der Antragstellung bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt gelesen haben und die darin enthaltenden Informationen beachten werden! Kommen Sie dem auch bitte nach.
- Bei Antragstellung zur Errichtung **oder** Umbau **oder** Erweiterung eines Gebäudenetzes **ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten zwingend erforderlich**. Beachten Sie bitte **§2 des Gebäudeenergiegesetzes** und nur Bestandsgebäude nach Punkt 3 a) der Richtlinie sind förderfähig.
- **Für jedes Bestandsgebäude**, welches mit Wärme versorgt wird oder werden soll, **ist ein separater Antrag zu stellen**, insofern Maßnahmen und Leistungen gefördert werden sollen.
- Bei einem Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes kann der Klimageschwindigkeits-Bonus wie auch der Einkommens-Bonus gewährt werden. Die Anforderungen nach Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie müssen erfüllt sein. Alle dafür notwendigen Dokumente/Nachweise müssen mit der Antragstellung vollständig hochgeladen werden.
- Das Bestandsgebäude, für das ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes gestellt wird, **muss selbst mit Wärme aus dem Gebäudenetz versorgt werden**. Die Kosten für den Anschluss dieses Gebäudes an das Gebäudenetz sowie die Umfeldmaßnahmen in diesem Gebäude sind in der Antragstellung enthalten und werden gefördert. Es ist somit kein zusätzlicher Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz für dieses Gebäude zu stellen.
- Mit der Antragstellung benötigen wir einen lesbaren und übersichtlichen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer hervorgehen.
- Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65% aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgt.
- Wird kein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt, sondern nur das Gebäudenetz = Rohrleitungen, dann teilen Sie uns bitte mit der Antragstellung mit, auf welcher Grundlage die Wärmeversorgung (Wärmepumpe, Biomasseanlage, unvermeidbare Abwärme, ...) des Gebäudenetzes erfolgt.

So wie bisher, sind zwei Kostenkomponenten bei einem Antrag auf Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes vorhanden, auf welche die förderfähigen Ausgaben aufzuteilen sind, **insofern beide Komponenten zur Förderung beantragt werden**.

a.) Anlagentechnik zur Wärmeerzeugung = Wärmeerzeuger, Heizraum/Heizzentrale, Lager für feste Biomasse (auch neu errichtet), Umfeldmaßnahmen im Gebäude inkl. der Anschluss an die Wärmeversorgung des Gebäudenetzes bei Errichtung selbst

b.) Errichtung, Umbau oder Erweiterung Gebäudenetz = Nahwärmeleitung (Aushub, Verlegung, Zuschüttungen), Übergabestation und dazugehörige Umfeldmaßnahmen, auch außerhalb des Grundstücks

Kosten für den Wärmeerzeuger, für den Heizraum/Heizzentrale und für die Lagerung von fester Biomasse dürfen nicht auf andere Förderanträge aufgeteilt werden. Diese müssen immer dem Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes zugeordnet werden, welcher den Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt hat. Heizraum/Heizzentrale und Raum für die Lagerung von fester Biomasse sind nur in Verbindung mit Antragstellung Förderung eines Wärmeerzeugers nach BEG EM TMA 3.2 – 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme förderfähig.

**Nur** bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes auf Basis **Kalte Nahwärme** gelten andere Festlegungen.

Der Standort des Wärmeerzeugers spielt bei der Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes keine Rolle (im Keller des Gebäudes, Neubau auf der grünen Wiese, Nutzung der vorhandenen Scheune, ... möglich).

Alle damit verbundenen Kosten müssen dem gebäudenahen Bestandsgebäude zugeordnet werden, für welches der Antrag auf Errichtung, Erweiterung oder Umbau eines Gebäudenetzes gestellt wird. Für den notwendigen Neubau einer Heizzentrale kann kein separater Förderantrag gestellt werden, da es sich nach Punkt 3 a) der Richtlinie um kein Bestandsgebäude handelt.

### **3. Antragstellung Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes nach Richtlinie ab 01.01.2024**

Antrag auf Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes ermöglicht es, dass ein solcher Antrag, beim BAFA gestellt, Kosten auf den verantwortlichen Antragsteller der Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes zu übertragen.

Es werden nur Komponenten (insb. Rohrleitungen und Übergabestation sowie die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst) auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes gefördert.

- Mindestens zwei und maximal 16 Gebäude (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) bzw. bis zu 100 Wohneinheiten können sich an ein Gebäudenetz anschließen. Werden diese Vorgaben überschritten, dann ist ein Antrag auf Anschluss an ein Wärmenetz bei der KfW zu stellen. Da es sich dann um ein Wärmenetz handelt, sind die Anträge auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung des Wärmenetzes im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) zu stellen.
- Für jedes Bestandsgebäude, welches mit Wärme versorgt wird oder werden soll, ist ein separater Antrag zu stellen, insofern Maßnahmen und Leistungen gefördert werden sollen.
- Die Beantragung eines Wärmeerzeugers zur Förderung ist beim BAFA bei dieser Antragsart nicht möglich.
- Mit der Antragstellung benötigen wir einen lesbaren und übersichtlichen Lageplan, aus dem der Standort des/der Wärmeerzeuger/s sowie der Verlauf der Nahwärmeleitung und die Anzahl der Anschlussnehmer und Grundstücksgrenzen hervorgehen.
- Achten Sie bitte bei der Antragstellung auf den Inhalt des §2 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).
- Bei einem Antrag auf Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes kann der Klimageschwindigkeits-Bonus wie auch der Einkommens-Bonus gewährt werden. Die Anforderungen nach Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie müssen erfüllt sein. Alle dafür notwendigen Dokumente/Nachweise müssen mit der Antragstellung hochgeladen werden.

### **4. Übertrag förderfähiger Ausgaben**

Der Übertrag von förderfähigen Ausgaben ist **nur** von einem beim BAFA gestellten Antrag **Anschluss** bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes **an** den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes möglich = **Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET**.

Um eine zeitnahe Bearbeitung gewährleisten zu können, sollte im Vorhinein feststehen, ob ein Übertrag förderfähiger Ausgaben vorgenommen werden soll oder nicht. Nur wenn alle Anträge korrekt gestellt worden

sind [betrifft auch die Dokumente für den Klimageschwindigkeits-Bonus und für den Einkommens-Bonus], kann eine Bearbeitung des Übertrages erfolgen.

Beispiel: Von 4 Anträgen sollen jeweils ein Übertrag förderfähiger Ausgaben erfolgen – wenn nur ein Antrag nicht korrekt gestellt wurde oder notwendige Unterlagen fehlen, dann kann der gesamte Vorgang nicht bearbeitet werden.

- Das Formular „Übertrag der förderfähigen Ausgaben“ (BAFA Homepage) ist mit der Antragstellung Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes bei **allen betroffenen Anträgen** mit hochzuladen. Sie können die Vorgangsnummer und/oder die Adressen des jeweiligen Investitionsstandortes eintragen. Senden Sie das Formular bitte **zusätzlich** an [wnet@bafa.bund.de](mailto:wnet@bafa.bund.de). Alle Anträge sind gleichzeitig beim BAFA zu stellen.
- **Der Übertrag förderfähigen Ausgaben von der KfW auf das BAFA ist nicht möglich.** Beachten Sie bitte die Förderhöchstgrenzen nach Punkten 8.3.1 und 8.3.2 der Richtlinie.
- Beim Antrag „Anschluss bei Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes“ mit erfolgenden Übertrag muss nach gültiger Richtlinie die Mindestinvestitionssumme von 300 Euro (brutto) für die eigene zu fördernde Maßnahme und die Förderhöchstgrenzen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude beachtet werden. Es spielt hierbei keine Rolle, wenn der Anschluss bereits besteht und von diesem Bestandsgebäude nur der Übertrag vorgenommen wird. Für die in Höhe von mindestens 300 € brutto durchgeführte Maßnahme ist der Online-Verwendungsnachweis mit Rechnung einzureichen – z.B.: für die Kosten des hydraulischen Abgleiches. Ist das nicht der Fall, dann wird der übertragene Eurobetrag an den Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes nicht berücksichtigt bzw. dann ggf. eine Rückforderung durch das BAFA eingeleitet.
- Werden Ableitend aus unserer Verwaltungspraxis und vor allem für die reibungslose und zeitnahe Gewährleistung der Auszahlung beantragter Bundesmittel ist es notwendig, dass die Fördermaßnahmen des Betreibers [Empfänger der Überträge] und der Anschlussnehmer [die an den Betreiber übertragen] im gleichen Zeitraum abgeschlossen und die Verwendungsnachweise eingereicht.
- Erst wenn alle betroffenen Anträge beim BAFA eingegangen sind, kann der Übertrag der förderfähigen Ausgaben vorgenommen werden. Alle Anträge sind gleichzeitig beim BAFA zu stellen.
- Unabhängig von der Anzahl der Überträge – es ist **ein Formblatt** zu nutzen, aus welchem **alle Überträge** zu entnehmen sind, die den Betreiber des GNET zur Verfügung gestellt werden.
- Der Empfänger [Errichter / Betreiber des GNET] kann die von den Anschlussnehmern übertragenen Ausgaben ausschließlich für den/die Wärmeerzeuger, die Technikzentrale, die in der Technikzentrale befindliche Technik bei Förderung eines Wärmeerzeugers und das Gebäudenetz nutzen. Nicht aber für die Umfeldmaßnahmen im antragsbezogenen Bestandsgebäude. Diese müssen über die im Rahmen seiner Förderhöchstgrenze für dieses eigene Bestandsgebäude abgedeckt werden.
- ✓ Nach Zugang des Zuwendungsbescheides, haben Sie **nur innerhalb** der Widerspruchsfrist von einem Monat die Möglichkeit, Anpassungen beim Übertrag der förderfähigen Kosten vorzunehmen.
- ✓ Übertragene Ausgaben von den Anschlussnehmern mit Antrag auf Anschluss an ein Gebäudenetz beim BAFA werden bei dem Errichter bzw. Betreiber des Gebäudenetzes mit dem Grundfördersatz von 30 %, ohne jegliche Boni, gefördert.
- ✓ Beispiel für die Antragstellung:  
Max Mustermann ist Eigentümer eines EFH mit einer Wohneinheit. Die Förderhöchstgrenze beträgt somit 30.000,00 Euro. Für seine Maßnahme Anschluss bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes benötigt er 20.000,00 Euro. Somit kann er 10.000,00 Euro auf den Errichter/Betreiber des Gebäudenetzes übertragen. Für die 20.000,00 Euro erhält Max Mustermann die Grundförderung von 30% zuzüglich den Klimageschwindigkeits-Bonus und den Einkommens-Bonus, insofern die Anforderungen nach den Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie erfüllt werden.

## 5. Errichtung eines Gebäudenetzes – Kalte Nahwärme oder Kältenetz

Die Antragstellung und Kostenaufteilung kann in diesem Fall von der eigentlichen Vorgehensweise abweichen.

Das BAFA fördert bereits „Kältenetze“ (Kalte Nahwärme) im Rahmen des Gebäudenetzes mit nachfolgenden Energiequellen - immer in Verbindung mit zentraler und/oder dezentralen Wärmepumpen und die Installation und Förderung von Übergabestationen ist auch möglich

- Abwasser / Kanalnetz
- Kläranlagen
- Binnengewässer
- Tiefenbohrung und Brunnenbohrung
- Erdflächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe, Energiepfähle
- Tiefenbrunnen
- unterirdische Eis-, Erd- und Wasserspeicher, Eiszäune
- auch Quellnetze zu einer Wärmepumpe möglich (Wasseroberfläche und Tiefenbohrung)

### Möglichkeiten der Antragstellung [entweder/oder – keine Kombination]

Variante 1 – ohne Übertrag förderfähiger Ausgaben & ohne Kostenverteilung

- Ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET zur Förderung des Wärmeerzeugers, Tiefenbohrung, Heizzentrale [darin befindliche Technik], Wärmeleitung, ...
- Für die anderen Bestandsgebäude je ein Antrag auf Anschluss an ein GNET

Variante 2 – mit Übertrag förderfähiger Ausgaben & ohne Kostenverteilung

- Ein Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET zur Förderung des Wärmeerzeugers, Tiefenbohrung, Heizzentrale [darin befindliche Technik], Wärmeleitung, ...
- Für die anderen Bestandsgebäude je ein Antrag auf Anschluss an ein GNET + möglicher Übertrag förderfähiger Ausgaben an den Antrag auf Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines GNET

Variante 3 – mit Kostenverteilung & ohne Übertrag förderfähiger Ausgaben

- Für alle betroffenen Bestandsgebäude sind jeweils Anträge auf Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines GNET zu stellen.
- In **allen Anträgen** muss die Wärmepumpe/n beantragt werden!
- Die Kosten für die Wärmepumpe, Tiefenbohrung, Erdflächenkollektoren, Grabenkollektoren, Erdwärmekörbe, Energiepfähle, Wärmeleitung, ... sind nach einem durch den EEE frei wählbaren und für das BAFA logisch nachvollziehbaren Schlüssel [wichtig beim Verwendungsnachweis] auf diese Anträge aufzuteilen
- Maßnahmen, die in den jeweiligen Bestandsgebäuden gefördert werden sollen, sind auch dem jeweiligen Bestandsgebäude zuzuordnen.

Um unnötige Rückfragen zu vermeiden bitten wir Sie, in den jeweiligen Lageplänen GNET auf Basis „Kalte Nahwärme“ zu vermerken.

## 6. Erstellen der Technische Projektbeschreibung (TPB)

Bundesamt Energie Außenwirtschaft Lieferketten Wirtschaft APAS Infothek

Informationen für Fachunternehmen und Energieeffizienz-Experten

Mit der neuen BEG zum 1. Januar 2024 wird die bisher analog auszufüllende Fachunternehmererklärung digitalisiert. Der Prozess sieht vor, dass Antragstellende keine technischen Daten im Antrag angeben müssen. Für die Energieeffizienz-Experten ändert sich der Prozess nicht. Für den Förderbereich „Wohngebäude“ übernehmen Fachunternehmen die Aufgabe digital.

Erstellung der technischen Projektbeschreibung (TPB)

Das TPB-Formular erfasst alle relevanten Projektdaten zur geplanten Maßnahme. Zum Einloggen in das digitale TPB-Formular werden die Logindaten von der [dena](#) benötigt. Dazu müssen sich die Fachunternehmen analog zu den Energieeffizienz-Experten bei der [dena](#) registrieren. Alle weiteren Informationen zur Registrierung für Fachunternehmen finden Sie [hier](#). Sie erhalten dann ebenfalls Logindaten, mit denen sie eine technische Projektbeschreibung (TPB) erstellen können.

- Nach Erstellung wird eine TPB-ID generiert. Diese ID wird dann den Kundinnen und Kunden für die Antragstellung übergeben. Im Antrag selber werden dann nur noch wenige Angaben von den Antragstellenden benötigt.
- Wichtig:** Die TPB hat eine Gültigkeit von maximal 2 Monaten. In diesem Zeitraum muss die TPB-ID verwendet werden.
- Weitere Details sind auch im [Allgemeinen Merkblatt zur Antragstellung](#) und in den [Antworten auf häufig gestellte Fragen zur BEG \(FAQ\)](#) zu finden.

Technische Projektbeschreibung (TPB)

Erstellung des technischen Projektnachweises (TPN)

Besondere Ausgleichsregelung  
Bundesstelle für Energieeffizienz  
**Bundesförderung für effiziente Gebäude**  
Förderprogramm im Überblick  
Sanierung Wohngebäude  
Sanierung Nichtwohngebäude  
**Informationen zur Antragstellung**  
Informationen für Energieberatung  
Für Anträge bis 31.12.2023  
Energieberatung & Energieaudit  
Energieeffizienz  
Energiekostendämpfungsprogramm  
Rohstoffe  
Veranstaltungen  
Heizen mit Erneuerbaren Energien (bis 31.12.2020)

Selbsterklärende Seiten bei der Erstellung der TPB werden nicht aufgeführt.

Weitere Angaben zum Investitionsstandort - Wohngebäude

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Liegt den beantragten Maßnahmen ein individueller Sanierungsfahrplan zugrunde? \*

Ja  Nein

Hinweis: Der iSFP-Bonus wird für Anlagen zur Wärmeerzeugung nicht gewährt.

Anzahl der Wohneinheiten des Gebäudes insgesamt: \*

6

Anzahl der von der energetischen Maßnahme betroffenen Wohneinheiten: \*

4

Das Gebäude, für welches der Antrag gestellt werden soll.

## Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes oder Anschluss an ein Gebäudenetz

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

\* Ich habe den Leitfaden [Wärmenetz und Gebäudenetz](#) zur Antragstellung und Einreichung des Verwendungs nachweises gelesen und beacht.

\* Ich bestätige, dass für den Investitionsstandort kein ausgewiesener Anschluss- und Benutzungzwang für ein Wärmenetz vorliegt.

### Art der Maßnahme \*

- Errichtung eines Gebäudenetzes ⓘ
- Umbau eines Gebäudenetzes ⓘ
- Erweiterung eines Gebäudenetzes ⓘ
- Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes ⓘ

Sie bestätigen, dass Sie das Merkblatt gelesen haben. Kommen Sie dem auch bitte nach. Das erspart Ihnen Zeit, um eventuell unnötige Nachfragen von unserer Seite beantworten zu müssen und wir können schneller den Zuwendungsbescheid erstellen und versenden.

Zurück

Weiter

## Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes oder Anschluss an ein Gebäudenetz

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

Provisorische Heiztechnik installiert

Hinweis: Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung die Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem H Antragstellung höchstens für eine Mietdauer von einem Jahr gefördert.

Installation einer oder mehrerer Anlagen zur Wärmeerzeugung z. B. **Wärmepumpe, Biomasseheizung etc.**

Definition eines Gebäudenetzes: Ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme Die Anzahl der Wohneinheiten im Gebäudenetz: \*

48

Die Anzahl der Gebäude im Gebäudenetz: \*

9

Ist ein Wärmeerzeuger vorhanden und es soll kein Weiterer gefördert werden, dann keinen Haken setzen.

Punkt 8.33 der TFAQ unbedingt beachten, wenn ein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt werden soll.

Hinweis: Förderfähige Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. Ausnahme: Bei Biomasseheizungen in förderfähig erzeugten Wärmemengen gemessen werden.

Gebäudenetze mit Biomasseheizungen als Wärmeerzeugung, für die der Klimageschwindigkeits-Bonus gewährt wird, müssen mit einer solarthermischen Anlage, ei solarer Strahlungsenergie zur elektrischen Warmwasserbereitung oder Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert dimensionieren, dass sie die Trinkwassererwärmung der versorgten Gebäude bilanziell vollständig decken könnten. Die Bilanzierung orientiert sich an den Standard gilt ebenso als erfüllt bei einem Anteil der Wärmeerzeugung mit solarthermischen Anlagen und/oder Wärmepumpenanlagen und/oder unvermeidbarer Abwärme v

Die TPB – ID wird Ihnen zur Verfügung gestellt. Mit dieser ist dann der Antrag beim BAFA zu stellen.

## 7. Antragstellung im BAFA – Portal

The screenshot shows the homepage of the BAFA Portal. At the top, there is a navigation bar with links to 'Bundesamt', 'Energie', 'Außenwirtschaft', 'Lieferketten', 'Wirtschaft', 'APAS', and 'Infothek'. Below the navigation bar, there is a sidebar with various links such as 'Besondere Ausgleichsregelung', 'Bundesstelle für Energieeffizienz', 'Bundesförderung für effiziente Gebäude', 'Förderprogramm im Überblick', 'Sanierung Wohngebäude', 'Sanierung Nichtwohngebäude', 'Informationen zur Antragstellung' (which is highlighted with a red oval), 'Informationen für Energieberatung', 'Für Anträge bis 31.12.2023', 'Energieberatung & Energieaudit', 'Energieeffizienz', 'Energiekostendämpfungsprogramm', 'Rohstoffe', 'Veranstaltungen', and 'Heizen mit Erneuerbaren Energien (bis 31.12.2020)'. The main content area has a section titled 'Informationen zur Antragstellung' with sub-sections 'Wichtige Grundlagen zum Antragsprozess' (highlighted with a red box) and 'Aktivierungslink zur Nutzung des BAFA-Portals'. The 'Wichtige Grundlagen' section contains links to 'Antragsformular' and 'BAFA-Portal'. The 'BAFA-Portal' link leads to a page with text about the portal's features and an activation link.

The screenshot shows a step in the BAFA application process titled 'Angaben zum Projekt'. It includes a progress bar at the top. Below the progress bar, there is a note about mandatory fields and a question about the purpose of the investment. A radio button for 'Nein' is selected. A text input field is highlighted with a red oval, containing the value 'Z3UOXTAZL0'. At the bottom, there are 'Zurück' and 'Weiter' buttons.

## Neuer Antrag

Verfahren:

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG PT)  
 Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude (EBN)  
 Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude (EBW)

Ich stelle den Antrag:  für mich selbst  als bevollmächtigte Person

[Schließen](#) [Weiter](#)

Eigentümer des Gebäudes

Ist die antragstellende Person Eigentümer des Gebäudes, in dem die Investition umgesetzt wird? \*

Ja  Nein

Nutzungsart des Gebäudes

Selbstnutzung +

**Nach Punkten 8.4.4 und 8.4.5 der Richtlinie wichtig für den Klimageschwindigkeits-Bonus und den Einkommens-Bonus.**

## 8. Erstellung des Technischen Projektnachweis (TPN)

**Energie**

Bundesförderung für effiziente Gebäude

### Informationen für Fachunternehmen und Energieeffizienz-Experten

Technische Projektbeschreibung, technischer Projektnachweis, Formulare, Rechtsgrundlagen und Publikationen

Mit den neuen BEG zum 1. Januar 2024 wird die bisher analog auszufüllende Fachunternehmererklärung digitalisiert. Der Prozess sieht vor, dass Antragstellende keine technischen Daten im Antrag angeben müssen. Für die Energieeffizienz-Experten ändert sich der Prozess nicht. Für den Förderbereich „Heizungsoptimierung“ übernehmen Fachunternehmen diese Aufgabe digital.

➤ [Erstellung der technischen Projektbeschreibung \(TPB\)](#)

➤ [Erstellung des technischen Projektnachweises \(TPN\)](#)

Das digitale TPN-Formular erfasst alle relevanten Projektdaten nach Umsetzung der beantragten Maßnahme.

- Nach Erstellung wird eine TPN-ID generiert. Diese ID wird dann den Kundinnen und Kunden für das Einreichen des Verwendungs nachweises übergeben. Im Verwendungs nachweis selber werden dann nur noch wenige Angaben von den Antragstellenden benötigt.
- Wichtig:** Der TPN hat eine Gültigkeit von maximal 2 Monaten. In diesem Zeitraum muss die TPN-ID verwendet werden.

- Für Vorgangsnummern **bis 91999999:** [technischer Projektnachweis \(TPN\)](#)
- Für Vorgangsnummern **ab 92000000 bis 93999999:** [technischer Projektnachweis \(TPN\)](#)
- Für Vorgangsnummern **ab 94000000** (ab 01.01.2024): [technischer Projektnachweis \(TPN\)](#)

**BEREICHSMENÜ**

[Besondere Ausgleichsregelung](#)

[Bundesstelle für Energieeffizienz](#)

**Bundesförderung für effiziente Gebäude**

[Förderprogramm im Überblick](#)

[Sanierung Wohngebäude](#)

[Sanierung Nichtwohngebäude](#)

[Informationen zur Antragstellung](#)

**Informationen für Energieberatung**  

[Für Anträge bis 31.12.2023](#)

[Energieberatung & Energieaudit](#)

[Energieeffizienz](#)

[Energiekostdämpfungsprogramm](#)

[Rohstoffe](#)

[Veranstaltungen](#)

[Heizen mit Erneuerbaren Energien \(bis 31.12.2020\)](#)

#### Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes oder der Anschluss an ein Gebäudenetz

##### Art der Maßnahme

- Errichtung eines Gebäudenetzes
- Umbau eines Gebäudenetzes
- Erweiterung eines Gebäudenetzes
- Anschluss bei Errichtung/Erweiterung/Umbau eines Gebäudenetzes

Das **gleiche** Fördersegment wie bei der Antragstellung auswählen. Es wird gefördert, was beantragt wurde.

#### Ausgaben für Errichtung eines Gebäudenetzes

Nr.	Fachunternehmer	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum [TT.MM.JJJJ]	Rechnungspositionen	Rechnungsbetrag (brutto) [€]	föderfähiger Betrag (brutto) [€]
1.	Heizungs-Udo	241106	06.11.2024	Wärmeleitung	8420	8420

Weitere Ausgaben

Definition Gebäudenetz: Ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und/oder Kälte von 2 bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten. Gefördert wird die Errichtung, der Umbau oder die Erweiterung eines Gebäudenetzes, sofern die Wärmeerzeugung, mit der das Gebäudenetz gespeist wird, nach Durchführung der Maßnahmen unvermeidbarer Abwärme erfolgt.

\* Der Anteil aus Anlagen nach BEG EM TMA Nummern 3.2 bis 3.7 und/oder unvermeidbarer Abwärme beträgt mindestens 65 %.

Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines föderfähigen Gebäudenetzes müssen messtechnisch erfasst werden. Alle föderfähigen Gebäudenetze müssen mit einer Biomasseheizungen in föderfähigen Gebäudenetzen müssen lediglich die erzeugten Wärmemengen gemessen werden, eine Effizienzangezeigepflicht besteht ab 1. Januar 2025.

#### Kosten für die Wärmeleitung, Aushub, Verlegung und Zuschüttten + Übergabestation insofern installiert

##### Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

- \* Ich bestätige, dass die Heizungstechnik für einen in der Richtlinie spezifizierten Zweck eingesetzt wird.
- Provisorische Heiztechnik: Im Zusammenhang mit einer geförderten Anlage zur Wärmeerzeugung werden die Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem
- Ich beantrage Förderung für folgende Heizungstechnik einschl. Erneuerbare Energien-Hybridheizungen: \*
- Innovative Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien gemäß Punkt 5.3. e) der Richtlinie ⓘ
- Solarkollektoranlage
- Biomasseanlage
- Wärmepumpe
- Brennstoffzellenheizung
- Wasserstofffähige Heizungsanlagen

Wurde kein Wärmeerzeuger zur Förderung beantragt, dann auch keinen Haken setzen.

##### Biomasseanlage

#### Ausgaben für Biomasseheizungen

Nr.	Fachunternehmer	Rechnungsnummer	Rechnungsdatum [TT.MM.JJJJ]	Rechnungspositionen	Rechnungsbetrag (brutto) [€]	föderfähiger Betrag (brutto) [€]
1.	Heizungs-Udo	241106-2	06.11.2024	Heizung	89999	89999

Kosten für den/die Wärmeerzeuger + Heizzentrale (auch deren Neubau) + Lager für feste Biomasse (**dürfen nicht aufgeteilt werden – siehe 2.**) sowie für die Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst z.B.: der Anschluss, Pufferspeicher, Rohrisolierungen, Warmwasser-Wärmepumpe, neue Heizkörper, ... beim Wärmeerzeuger.

Beachten Sie bitte die gesonderte Verwaltungspraxis hinsichtlich der Kostenaufteilung bei Gebäudenetzen auf Basis „Kalte Nahwärme“!

## 9. Einreichung des Online – Verwendungs nachweises

The screenshot shows the BAFA-Portal homepage. On the left, there's a sidebar with various links like 'Besondere Ausgleichsregelung', 'Bundesstelle für Energieeffizienz', and 'Bundesförderung für effiziente Gebäude'. A red circle highlights the 'Informationen zur Antragstellung' link, which is part of a blue navigation bar. Below this, there's a section titled 'Wichtige Grundlagen zum Antragsprozess' with two items: 'Antragsformular' and 'BAFA-Portal'. The 'BAFA-Portal' item has a red box around it, and its description includes a sentence about filling out an online form. At the bottom, there's a 'Technischer Projektnachweis (TPN)' section with an input field containing 'U3U032CGJW'.

**Informationen zur Antragstellung**

Antragsformular, BAFA-Portal (Verwendungs nachweis, Statusabfrage), Formulare, Publikationen und Rechtsgrundlagen

Mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde die energetische Gebäudeförderung des Bundes 2021 neu aufgelegt. Die Förderung der Einzelmaßnahmen erfolgt als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilfinanzierung (ein Teil der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme wird gefördert) durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss („Zuschussförderung“).

**Hinweis:** Das BMWK lässt die BEG derzeit evaluieren. Mit der Evaluation wurden die Prognos AG, ifeu GmbH, FIW München und ITG Dresden beauftragt. Im Rahmen der Evaluation werden Zuwendungsempfänger stichprobenartig durch die Prognos AG per E-Mail zu einer Online-Befragung eingeladen.

**Wichtige Grundlagen zum Antragsprozess**

➤ Antragsformular

➤ BAFA-Portal

Das [BAFA-Portal](#) ist Ihre zentrale Schnittstelle, um eine schnelle Übersicht über Ihre Aktivitäten und Vorgänge zu erhalten. Hier können Sie sowohl Anträge stellen, bearbeiten und deren Status überprüfen als auch Anträge stormieren. Daneben bietet Ihnen das Portal die Möglichkeit des [Online-Formular „Verwendungs nachweis“](#) auszufüllen sowie Ihre persönlichen Kontakt daten zu ändern.

Aktivierungslink zur Nutzung des [BAFA-Portals](#)

Nach Registrierung erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungslink für den Zugang zum BAFA-Portal. Dieser Link ist einmalig für 7 Tage gültig. Sollten Sie einen neuen Aktivierungslink benötigen, können Sie [hier](#) einen neuen Aktivierungslink anfordern.

**Technischer Projektnachweis (TPN)**

ID-Nummer der technischen Projekt- Beschreibung (TPN-ID): \* U3U032CGJW

**Bankverbindung der antragstellenden Person**

Im Verwendungs nachweis sind nachfolgende Dokumente über das BAFA-Portal zum Antrag hochzuladen:

- Verwendungs nachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die **alle** in die Beleg liste einzutragen sind  
(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)
- Rechnungen und Eigenleistungen - siehe Punkt 9.5 der Richtlinie
- Da unterschiedliche Kostensegmente vorhanden sind, müssen die förderfähigen Ausgaben den jeweiligen Segmenten zugeordnet werden (Punkt 4 Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen). Zum Beispiel:
  - ✓ Biomasse – Rechnungen die zur Biomasse gehören und Umfeldmaßnahmen im Gebäude selbst, diesem Segment zuordnen und auch so in die Beleg liste eintragen
  - ✓ Solarthermie – Rechnungen die zur Solarthermie gehören, auch diesem Segment zuordnen und auch so in die Beleg liste eintragen
  - ✓ Errichtung oder Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes – Rechnungen die zur Errichtung oder Umbau oder Erweiterung gehören, diesem Segment zuordnen und auch so in die Beleg liste eintragen

**10. Verwendungsnachweis Anschluss an ein Gebäudenetz bei Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes ab 01.01.2024**

- Verwendungsnachweis über TPN
- Vorhabenbezogene **Rechnungen**, die alle in die Belegliste einzutragen sind  
**(Grundlage ist das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen)**
- Rechnungen und Eigenleistungen - siehe Punkt 9.5 der Richtlinie

**11. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

**12. Vor-Ort-Kontrollen**

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

**13. Prüfungsrecht**

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) eingeräumt.

**14. Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)**

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

## Impressum

**Herausgeber**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn  
Telefon: +49 6196 908-0  
E-Mail: wnet@bafa.bund.de  
[www.bafa.de](http://www.bafa.de)



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von

**Stand**

November 2025